

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. med. Axel W. Bauer, Mannheim
Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen
Prof. Dr. theol. Ulrich Eibach, Bonn
Prof. Dr. iur. Klaus F. Gärditz, Bonn
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg
Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln
Prof. Dr. med. Holm Schneider, Erlangen
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen †
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Nur ein grausamer Notar?

Hard cases make bad law. Wen kann es da wundern, dass die Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte zu Fällen, in denen es um Fragen der Mitwirkung am Suizid geht, nicht immer durch dogmatische Klarheit und methodische Stringenz besticht. Da ist es schon der Anerkennung wert, wenn das *Landgericht Hamburg* den *Kusch-* und *Spittler-Fall* nun einer dogmatisch richtigen und klaren Lösung zugeführt hat. Gewiss kann man (wie *Duttge*, medstra 2/2018, 124/126) bedauern, dass die Entscheidungsgründe die der Bedeutung des Falles angemessene Tiefe vermissen lassen. Auch kann man Einzelheiten der Begründung in Frage stellen. Im Kern ist aber unserem Autor *Erik Kraatz* beizupflichten: das Landgericht hat *de lege lata* richtig entschieden.

Sagte man, die Beihilfe zum Suizid sei in Deutschland nicht strafbar, so sagt man im Grunde zu wenig, sie ist schlicht tatbestandslos, da es an der für die akzessorische Gehilfenstrafbarkeit unverzichtbaren, rechtswidrigen Haupttat fehlt. *There is no point*, hätte *W.H.Auden* vielleicht gesagt. Es gibt einen breiten Konsens unter Rechtswissenschaftlern, dass dies so bleiben soll; der verstorbene Ehrenvorsitzende der JVL, Herbert *Tröndle*, hat sich in seinem Juristentagsreferat 1986 und zuletzt noch einmal 2010 literarisch in diese Richtung geäußert. Man kann hier *de lege ferenda* anderer Meinung sein (so vor allem *Hillgruber* ZfL 2013, 70 ff.), und das mit Grund, insofern der Unterschied zur „normalen“ Gehilfenhandlung evident ist: der Suizident zerstört das *eigene* Leben, der Gehilfe nimmt Teil an der Beendigung *fremden* Lebens. Doch aus Sicht des geltenden Rechts ist es zu begrüßen, dass die Hamburger Richter, dem eigenen Oberlandesgericht zum Trotz, die *Wittig-Doktrin* des Bundesgerichtshofs von 1984 nicht zur Entscheidungsgrundlage gemacht haben. Auch wer die Strafbarkeit einer Suizidmitwirkung als sittlich, rechtspolitisch oder verfassungsrechtlich geboten ansieht, wird dies nicht mit Hilfe schlechter Jurisprudenz umgesetzt sehen wollen.

Das Landgericht hatte den Fall freilich nach der Rechtslage des Jahres 2012 zu entscheiden. Offengeblieben ist einst-

weilen die Frage, wie unter Geltung des § 217 StGB in der Fassung von 2015 zu urteilen wäre. Wie immer man zu dem Urteil steht, man wird sich darüber einigen können, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg nicht gut beraten war, einen Fall aus der Zeit vor Inkrafttreten der Vorschrift zum Gegenstand ihrer Anklage zu bringen.

Manfred von Lewinski setzt die Diskussion über die Pentobarbital-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 (ZfL 2017, 64 ff.; dazu kritisch *Gärditz*, ZfL 2017, 38 ff. und *Thomas*, ZfL 2017, 94 ff.) fort. Er verteidigt die Entscheidung: das Recht, nach seiner eigenen Entscheidung zu sterben, sei von Art. 4 GG geschützt, der staatlichen Schutzpflicht für das Leben könne mit einer suizidpräventiven Beratung genüge getan werden. Der Ansatz ist fraglos innovativ. Ob eine Kombination mittelbarer staatlicher Mitwirkung am Suizid mit einer Beratungspflicht freilich im Sinne des verfassungsrechtlichen Untermaßverbotes effektiven Lebensschutzes gewährleisten kann, wird mancher im Hinblick auf die Erfahrungen mit der entsprechenden Regelung im Abtreibungsrecht bezweifeln.

Auch *Céline Schlager* und *Axel Bauer* verweisen aus medizinethischer Sicht auf die moralische Pflicht zur Suizidprävention durch medizinisches Personal und Angehörige, die sie durch § 217 StGB gefährdet sehen (vgl. dazu auch *Haager*, ZfL 2017, 19 ff.; 57 ff.).

Suizidprävention steht schließlich auch im Mittelpunkt des seelsorgerisch orientierten Beitrags von *Ulrich Eibach*. Gegen die Rede vom selbstbestimmten Sterben hält er daran fest: *Der Suizid ist und bleibt eine ethisch nicht zu billigende menschliche Möglichkeit und Wirklichkeit.*

Die entscheidende Frage stellt *Peter Schallenberg*: Darf der Staat bestimmte Entscheidungen der Autonomie des Einzelnen entziehen, oder ist er „der treue und bisweilen grausame Notar alles Denkbaren“? Darüber nachzudenken besteht Anlass, beim Gesetzgeber wie bei den Gerichten.

Thomas Windhöfel